

1 Ws 89/07
326 Js 48.577/06
12 KLS
LG Darmstadt



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

~~_____~~
~~_____~~
z. Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft in
der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt,

wegen

Vergewaltigung pp.

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde des Angeklagten gegen den Haftfortdauerbeschluss der 12. großen Strafkammer des Landgerichts Darmstadt vom 29.06.2007 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht de Boer-Engelhard, den Richter am Oberlandesgericht Stahl und den Richter am Landgericht Reiter

am 08.08.2007

b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Der Angeklagte wird unter der Bedingung, dass er zuvor eine Kautions in Höhe von 7.000,00 € durch Hinterlegung in Bar leistete, sowie unter folgenden Auflagen vom

Es besteht der Haftgrund der –bisher von den Vorinstanzen und der Staatsanwaltschaft nicht herangezogenen- Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO).

Durch die Verurteilung des Angeklagten zur einer nicht rechtskräftigen Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten besteht – auch unter Anrechnung der seit Oktober 2006 verbüßten Untersuchungshaft und einer eventuellen Entlassung des Angeklagten als Erstverbüßer nach § 57 Abs. 1 StGB zum 2/3 – Zeitpunkt - ein erheblicher Fluchtanreiz. Die Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt, sodass der Angeklagte eventuell bei Aufhebung des Urteils mit einer höheren Freiheitsstrafe rechnen muss. Zudem wird der Widerruf der Bewährung aus dem Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 15.02.2006 - Az. 920 Js 55870/04 12 Kls -, durch das er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 6 Fällen, davon in 3 Fällen mit nicht geringer Menge, sowie Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 3 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verurteilt wurde, in Betracht zu ziehen sein, was den Fluchtanreiz verstärkt. Der Angeklagte ist türkischer Staatsangehöriger und ledig. Berufliche Bindungen fehlen.

Andererseits bestehen gefestigte soziale Bindungen. Der Angeklagte ist bereits im Alter von 8 Jahren mit seiner Familie nach Deutschland gekommen und lebte bis zu seiner Inhaftierung zu Hause. Er kann nach Haftentlassung wieder bei seinen Eltern, die ein Einfamilienhaus besitzen, wohnen, in dem er zuletzt über ein Zimmer verfügte. Zudem hat er sich dem Verfahren, während er auf freien Fuß war, nicht entzogen. Als nach ihm in vorliegender Sache am 05.10.2006 gefahndet wurde und er zu Hause nicht angetroffen werden konnte, stellte er sich am gleichen Tag bei der Polizeistation Groß-Gerau. Nach seiner vorübergehenden Haftentlassung vom 19.10.2006 konnte er bei einer erneuten Fahndung am 20.10.2006 erneut sogleich wieder festgenommen werden.

Die bestehenden sozialen Bindungen und das bisherige Verhalten des Angeklagten machen es im Zusammenwirken mit den gem. § 116 Abs. 1 StPO getroffenen Weisungen bzw. Auflagen überwiegend wahrscheinlich, dass der Angeklagte sich im Falle seiner Freilassung dem weiteren Verfahren zur Verfügung hält (vgl. Senatsbeschl. in vorliegender Sache vom 09.01.2007 - Az. 1 Ws 144/06 -, dort S. 6, 1. Abs.).

Die Voraussetzungen des bisher in den Senatsbeschlüssen vom 09.01.2007 (Az.: 1 Ws 144/06) und 12.04.2007 (Az.: 1 HEs 46/07) angenommenen Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gem. § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO können dagegen nicht mehr bejaht werden.

Der Angeklagte ist zwar nach wie vor dringend verdächtig eine Straftat nach § 177 StGB begangen zu haben. Anders als in den früheren Senatsbeschlüssen zugrunde gelegt, besteht aber nunmehr nach der durchgeführten Hauptverhandlung und dem Urteil des Landgerichts Darmstadt nicht mehr der dringende Tatverdacht von 2 Taten, vielmehr stellt sich die Tat vom 24.9.2006 nicht mehr als versuchte Vergewaltigung, sondern als vorsätzliche Körperverletzung dar. Unter Berücksichtigung dessen begründen nunmehr nicht mehr bestimmte Tatsachen die Gefahr, dass der Angeklagte vor rechtskräftiger Verurteilung weitere erhebliche Straftaten begehen werde und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist. Der Senat hat im Senatsbeschluss vom 09.01.2007 die Wiederholungsgefahr ausdrücklich darauf gestützt, dass der Angeklagte in kurzer Zeit, nämlich am 15.07. und 24.09.2006, zwei Anlasstaten begangen habe, und dass diese kurze zeitliche Abfolge eine so starke innere Neigung des Angeklagten zu einschlägigen Taten zeige, dass die Besorgnis begründet sei, er werde die Serie gleichartiger Taten noch vor einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der Anlasstat fortsetzen. Nunmehr besteht aber ausschließlich ein dringender Tatverdacht einer Anlasstat, begangen am 15.07.2006. Zwar mag, wie vom Senat im Beschluss vom 09.01.2007 dargelegt, schon die einmalige Verfehlung auf schwere Persönlichkeitsmängel bei erwachsenen Tätern hindeuten die weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen. Die Wiederholungsgefahr muss aber durch bestimmte Tatsachen begründet werden, die eine so starke innere Neigung des Angeklagten zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Serie gleichartiger Taten noch vor einer Verurteilung wegen der Anlasstat fortsetzen. Diese innere Neigung lässt sich weder dem Haftfortdauerbeschluss, noch dem Urteil des Landgerichts Darmstadt, noch den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Staud entnehmen. Nach den Feststellungen im Urteil des Landgerichts packte der Angeklagte die Geschädigte Zeugin Egelhof zunächst nicht in der Absicht, diese zu vergewaltigen. Er wollte vielmehr ihr den Walkman, den die Zeugin am Arm trug, gewaltsam entwenden. Erst als die Zeugin "in Todesangst fragte, ob er sie vergewaltigen wolle, fasste er nunmehr tatsächlich den Entschluss, die

Zeugin zu vergewaltigen und antwortete mit ja". Hieraus allein kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit geschlossen werden, dass bei dem Angeklagten eine innere Neigung zu weiteren gleichgelagerten Taten besteht. Auch aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Staudl lassen sich solche inneren Neigungen des Angeklagten nicht ableiten. Nach den Ausführungen im angefochtenen Urteil zu den Angaben des Sachverständigen in der Hauptverhandlung liegt der psychopathologische Befund des Angeklagten im normalen Bereich. In der Sache handele es sich generell um einen voll schuldfähigen Menschen. Die erkennbaren dissozialen Bereitschaften seien kein Anzeichen für eine massive Persönlichkeitsstörung, sondern für eine fehlerhafte Einstellung zum Leben in der Gemeinschaft. Auch aus sexualpathologischer Sicht sei der Angeklagte unauffällig. Der dauerhafte Kontakt zu seiner Freundin belege eine partnerschaftliche Beziehungsfähigkeit innerhalb des Rahmens einer normalen Sexualität. Weitere Erkenntnisse lassen sich auch nicht aus dem schriftlichen Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Staud vom 19.01.2007 ziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieses Gutachten noch unter der Prämisse von zwei Anlasstaten stand. Insoweit hat der Sachverständige auch noch allgemein ausgeführt, dass, wenn der Angeklagte die ihm angelasteten Delikte in der in dem Haftbefehl beschriebenen Weise begangen habe, man ihn dann der Gruppe der Vergewaltiger zuordnen müsse, die nach Verurteilung bzw. Haftentlassung in etwa 60 % der Fälle innerhalb eines Zeitrahmens von 5 Jahren erneut mit Körperverletzung, Raub oder Diebstahl in Erscheinung treten. Zu dieser allgemein erhöhten Delinquenzbereitschaft komme dann noch die spezifische Rückfallquote dieser Gruppe von 10 bis 20 % hinzu. Daraus lässt sich konkret bei dem Angeklagten keine innere Neigung zu einschlägigen Taten ableiten.

Nach alledem war der Angeklagte vom Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen. Soweit der Angeklagte darüber hinaus begehrt, den Haftbefehl aufzuheben, war die Beschwerde zu verwerfen. Die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls ist auch unter Beschleunigungsgesichtspunkten verhältnismäßig. Dem Beschleunigungsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Insoweit wird auf die weiter geltenden Gründe des Senatsbeschlusses vom 12.04.2007 verwiesen. Die Hauptverhandlung ist - wie vorgesehen - durchgeführt worden und unterdessen nach Urteilsverkündung am 29.06.2007 zeitgerecht das vollständige Urteil am 30.07.2007 zur Geschäftsstelle gelangt.

de Boer-Engelhard

OLG FRANKFURT AM MAIN
 Richter
 [Handwritten Signature]

Stahl